

STOLL Print Services GmbH

Allgemeine Service und Montagebedingungen



1. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Fachpersonal durch die Firma STOLL Print Services GmbH soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er Leistungen der Firma STOLL Print Services GmbH entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.
3. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung der Firma STOLL Print Services GmbH auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegeng gehalten werden.

3. Leistungsumfang

1. Für die Überlassung ist grundsätzlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma STOLL Print Services GmbH maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Firma STOLL Print Services GmbH.
2. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Leistung ist die Firma STOLL Print Services GmbH nur insoweit verantwortlich, als der Besteller diese Vorschriften in geeigneter Weise mitgeteilt hat.
3. Für die Beurteilung des Leistungsumfangs ist der Befund unseres Fachpersonals maßgebend. Sollte eine Maßnahme nicht durchführbar sein, trägt der Besteller die bis dahin angefallenen Kosten.
4. Zeitdauer und Kosten können nur als Richtwert angegeben werden. Überschreitungen berechtigen den Besteller nicht, Kürzungen der Rechnungen vorzunehmen.
5. Der Leistungsumfang beschränkt sich auf den Umfang wie er vom Besteller mit der Firma STOLL Print Services GmbH vereinbart wurde. Erweiterungen oder Zusatzarbeiten, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
6. Die Firma STOLL Print Services GmbH ist berechtigt, ihre Leistungen unter Zuhilfenahme von Subunternehmen zu erbringen. Diese Subunternehmen sind gemäß deren Geschäftsbedingungen um sorgfältige Ausführung bemüht.

4. Preis

1. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Leistungen des Fachpersonals nach Kostenanfall gemäß den jeweils gültigen Berechnungssätzen abgerechnet.
2. Die Berechnungssätze gelten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
3. Alle öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.) die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen

4. Die Kosten der Montage trägt der Besteller auch dann, wenn die Montage wegen höherer Gewalt unterbrochen oder abgebrochen werden muss.
5. Sollte eine Verzögerung in der Montage oder Inbetriebsetzung eintreten so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, wiederholte Abstellung von Montagepersonal sowie Lager- und Auffrischungskosten zu tragen, es sei denn, dass die Verzögerung von der Firma STOLL Print Services GmbH zu vertreten ist.
6. Wir berechnen Auslösung (Verpflegung) für jeden Tag der Abwesenheit von Seligenstadt, einschließlich der Reisetage, gemäß gültigen steuerlichen Richtlinien.
7. Soweit im Zusammenhang mit dem Service-Einsatz Übernachtung(en) erforderlich ist(sind), werden diese nach Wahl des Mitarbeiters entweder zum steuerlich zulässigen Pauschalkostensatz oder nach tatsächlichem Aufwand (Hotelrechnung) abgerechnet.
8. Fahrkosten für (Flugzeug, Bahn, Taxi/Mietwagen) werden der Aufwendung entsprechend berechnet, ebenso Beförderungskosten für Werkzeuge und Gepäck, sowie Visagebühren, Impfkosten etc.
9. Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.
10. Nach einem 4-wöchigen ununterbrochenen Einsatz steht unseren Außendienstmitarbeitern eine bezahlte Heimreise zu. Dieser Anspruch erstreckt sich grundsätzlich auf eine Wochenendheimfahrt (i.d.R. Freitag bis Montag), dabei ist der Zeitpunkt der Heimfahrt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse am Einsatzort mit dem Kunden und der Firma STOLL Print Services GmbH abzustimmen. Die Reisekosten für die Wochenendheimfahrt werden nach den Berechnungssätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
11. Kosten für Spezialvorrichtungen sowie Hebezeuge, Kräne oder Verladeeinrichtungen zum Ausladen und Transport der Maschine usw. werden gesondert abgerechnet.
12. Die Vergütung ist errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Berichtigung der Vergütung vorbehalten.

5. Unterkunft

1. Auf Wunsch der Firma STOLL Print Services GmbH übernimmt der Besteller die Vermittlung einer angemessenen Unterkunft für das Fachpersonal.
2. Ist die Beschaffung von Wohnraum in der Nähe der Arbeitsstelle nicht möglich, so hat die Firma STOLL Print Services GmbH Anspruch, die Wegzeit zwischen Wohn- und Arbeitsplatz zu verrechnen, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt. Nimmt das Fachpersonal Verkehrsmittel in Anspruch, so sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu tragen.

Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften.

6. Krankheit

1. Bei Erkrankung oder Unfällen wird der Besteller die Betreuung des Personals, insbesondere die notwendige medizinische Versorgung sicherstellen.

7. Arbeitsnachweis und Abrechnung

1. Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem Fachpersonal zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit zu bescheinigen.
2. Die Firma STOLL Print Services GmbH kann monatlich aufgrund des Arbeitsnachweises abrechnen. Die Schlussrechnung erhält der Besteller innerhalb angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten.
3. Unsere Außendienstmitarbeiter können die für die Rückfahrt benötigte Zeit erst nach Beendigung Ihrer Reise in die Monteurstundennachweise (Service-Report) eintragen. Wir bitten um Verständnis, dass diese Zeit zusätzlich zu den Ihnen vorliegenden Nachweisen bei der Berechnung berücksichtigt wird.

8. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf die Bankverbindung der Firma STOLL Print Services GmbH 10 Tage nach Rechnungsdatum bzw. zu den schriftlich vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen.
2. Die Firma STOLL Print Services GmbH kann verlangen, dass der Besteller vor Abreise des Fachpersonals eine angemessene Vorauszahlung leistet oder bei Leistungen im Ausland ein von einer deutschen Bank bestätigtes, unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares für die Firma STOLL Print Services GmbH spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
3. Von der Firma STOLL Print Services GmbH nicht anerkannte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche Jahreszinsen in Höhe von 4,12% über dem jeweiligen 3-Monats EURIBOR zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
6. Auf Wunsch der Firma STOLL Print Services GmbH sind dem Fachpersonal Vorschüsse auszahlbar, die als Zahlungen auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.

9. Leistungen des Bestellers

1. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage durch die Firma STOLL Print Services GmbH ermöglichen. Je nach Gegenstand der Montage gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle.
2. Die Zufahrten und die Montagestelle müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig sein.
3. Die Überprüfung der Maschinenaufstellungsfläche bzw. der Fundamentbeschaffenheit auf Belastung und Druck liegt in der Verantwortung des Bestellers. Die Fundamente müssen vollständig trocken und abgebunden sein.
4. Der Besteller lässt auf seine Kosten Stromzuleitungen an- bzw. abklemmen.
5. Der Besteller lässt auf seine Kosten die elektrischen Zuleitungen zu Pumpen und Fremdaggrenaten sowie die Rohrleitungen für Pumpen und Gebläse sowie sonstige Anschlüsse installieren. Technische Daten hierfür sind dem entsprechenden Projektierungsheft zu entnehmen.
6. Der Besteller stellt zu seinen Kosten alle benötigten Betriebsmittel wie z.B. Öl, Fett usw. zu Verfügung.
7. Der Besteller hat alle aus der Maschine entfernten Flüssigkeiten und Materialien zu seinen Lasten zu entsorgen.
8. Der Besteller stellt geeignete Räume am Arbeitsplatz zum Aufenthalt des Fachpersonals und zur Aufbewahrung von Gegenständen zur Verfügung.
9. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und das Fachpersonal über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und vom Fachpersonal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
10. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht rechtzeitig fertig stellen und es entstehen dadurch Wartezeiten werden diese entsprechend nach Kostenanfall gemäß den jeweils gültigen Berechnungssätzen abgerechnet.
11. Bei Demontagen bzw. Wiedermontagen bzw. bei größeren Reparaturarbeiten und Transporten ist der Besteller verpflichtet, eine Montagebruchversicherung abzuschließen, die das Demontage-, Transport, Wiedermontage- und Probelaufisiko mit einschließt. Es wird hierfür eine Bestätigung benötigt.

10. Überlassungszeit

1. Angaben der Firma STOLL Print Services GmbH über Beginn, Dauer und Ende der Überlassung von Fachpersonal sind unverbindlich. Das Fachpersonal ist angewiesen, die Arbeiten so schnell wie möglich durchzuführen.

11. Erfüllung

1. Die vertraglichen Leistungen der Firma STOLL Print Services GmbH sind erfüllt, wenn die Firma STOLL Print Services GmbH das vereinbarte Fachpersonal dem Besteller in der erforderlichen Qualifikation überlassen und während der vorgesehenen Dauer zur Verfügung gestellt hat.

2. Die vertragliche Montageleistung der Firma STOLL Print Services GmbH gilt unbeschadet der weiteren Verwendung des Montagepersonals für Einstell- und Kontrollarbeiten als erfüllt. Sobald der Montagegegenstand zur ersten Inbetriebsetzung nicht in Frage kommt, mit der Beendigung der Montage.

12. Gewährleistungen

1. Die Firma STOLL Print Services GmbH leistet für die auf der Verwendungsstelle erbrachte Montageleistung unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise Gewähr, dass sie diejenigen Montageleistungen nochmals erbringt, welche zur Behebung des von Ihr zu vertretenden Montagemangels notwendig sind. Dabei entstehende Reisekosten außerhalb Europas sind vom Besteller zu tragen. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Erfüllung und endet nach 6 Monaten. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Der Besteller kann die Firma STOLL Print Services GmbH nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen wenn:
 - a) die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels der Firma STOLL Print Services GmbH unverzüglich schriftlich gemeldet wurde
 - b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der Firma STOLL Print Services GmbH vorgenommen wurden.
 - c) Mangelbeseitigungsansprüche verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rüge.
3. Die Arbeiten des Fachpersonals werden an gebrauchten oder fremden Gegenständen unter der Verantwortung des Bestellers durchgeführt. Die Firma STOLL Print Services GmbH leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für eine entsprechende Qualifikation des Fachpersonals in der Weise Gewähr, dass sie nicht geeignete Fachkräfte auswechselt.

13. Haftung

1. Dem Besteller stehen keine Schadenersatzansprüche und keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen die Firma STOLL Print Services GmbH und deren Erfüllungshilfen zu, soweit sie nicht schriftlich zugesagt sind. Dieses gilt insbesondere für Maschinenstillstandkosten, Produktionsausfälle usw.. In jedem Falle sind Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Mittelbare Schäden sind solche, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt auch für fehlerhafte Beratung.
2. Unabhängig hiervon haftet die Firma STOLL Print Services GmbH jedoch dem Besteller in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung der Firma STOLL Print Services GmbH leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung“ (AHB) zugrunde.
3. Die Firma STOLL Print Services GmbH haftet nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung, sowie für Arbeiten unserer Monteure an Maschinen und Geräten, die nicht mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen und ohne unsere Genehmigung erfolgen.
7. Die Firma STOLL Print Services GmbH haftet nicht für das Verschulden oder

Unvermögen von Subunternehmen. Insofern kommen Zurückhaltungsrechte oder Schadensersatzansprüche, insbesondere auch wegen unsorgfältiger Auswahl gegenüber der Firma STOLL Print Services GmbH nicht in Betracht.

14. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

1. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma STOLL Print Services GmbH nicht auf Dritte übertragen.

15. Verrechnungsklausel

1. Die Firma STOLL Print Services GmbH ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige auch künftige Forderungen auszurechnen, die der Firma STOLL Print Services GmbH gegen den Besteller zustehen bzw. die der Besteller gegen diese Firma hat. Der Besteller ist damit einverstanden, dass alle der Firma STOLL Print Services GmbH gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die der im vorstehenden Absatz aufgeführten Firma STOLL Print Services GmbH gegen den Besteller zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Besteller dieser Firma gestellt hat, auch zur Sicherung der von der Firma STOLL Print Services GmbH gegen den Besteller gerichteten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

16. Gerichtsstand geltendes Recht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Offenbach.
2. Für vertragliche Beziehungen gilt deutsches Recht.
3. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.
4. Mit Arbeitsbeginn unseres Fachpersonals erkennt der Besteller unsere vorstehenden Bedingungen an.
5. Alle Änderungen Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.